

**Begutachtungsentwurf**

24. Februar 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1713/16-2017

**Entwurf eines Gesetzes,  
mit dem das Kärntner Schulgesetz  
geändert wird**

**Vorblatt**

**Änderungsbedarf:**

Eine Änderung des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/2000 idF LGBl. Nr. 14/2015, ist aufgrund einer Reihe grundsatzgesetzlicher Änderungen erforderlich. Diese wären:

- die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2015 bewirkte Änderung des Schulorganisationsgesetzes, durch welche die Möglichkeit geschaffen wird, im Freizeitbereich ganztägig geführter allgemein bildender Pflichtschulen neben Lehrern, auch andere qualifizierte Personen einzusetzen;
- die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 67/2015 vorgesehene Möglichkeit in der Neuen Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen;
- die im Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetz 2014, BGBl. I Nr. 48/2014, vorgesehene Möglichkeit, dass in bestimmten Fällen der Schulfreierklärung wegen Gefahr in Verzug an die Stelle der Anhörung des Landesschulrates dessen nachträgliche Information treten kann;
- die mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 104/2015 vorgesehene Änderung der Terminologie in Bezug auf Sonderschulen (Ersatz der Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“);
- die durch das Schulrechtsänderungsgesetz 2016, BGBl. I Nr. 56/2016, bewirkte Änderung des Schulorganisationsgesetzes in Bezug auf Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse (§ 8e Abs. 5 und 6 Schulorganisationsgesetz), in Bezug auf das neue Berufsbild der „Erzieher für Lernhilfe“ in ganztätigen Schulformen (§ 8 lit. j sublit. bb und cc sowie § 13 Abs. 2a Schulorganisationsgesetz) sowie in Bezug auf die Möglichkeit der schulstufenübergreifenden Klassenführung in der Grundschule (§ 12 Abs. 2 und 3 Schulorganisationsgesetz); die Umsetzung dieser mit 1. September 2016 in Kraft zu setzenden grundsatzgesetzlichen Bestimmungen wird im gegenständlichen Gesetzesentwurf vorgezogen; die Umsetzung weiterer im Schulrechtsänderungsgesetz 2016 vorgesehenen Änderungen, insbesondere in Bezug auf die Möglichkeit die Sprengflexibilisierung sowie sprachliche Adaptierungen in Bezug auf das Unterrichtsfach „Technisches und textiles Werken“, wird, soweit erforderlich, im Zuge der nächsten Änderung des Kärntner Schulgesetzes erfolgen.

**Wesentlicher Inhalt des Gesetzesentwurfs:**

- Neuregelung der Verpflichtung der Schulerhalter für die Beistellung des erforderlichen Hilfspersonals für pflegerisch-helfende Tätigkeiten beim Unterricht zu sorgen (vgl. Art. I § 1 Abs. 4); dies erfolgt vor dem Hintergrund der mit BGBl. I Nr. 104/2015 bewirkten Änderung des Schulorganisationsgesetzes, der zufolge die Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderter Kinder“ durch den Begriff „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ zu ersetzen ist;
- Einführung einer Verpflichtung der gesetzlichen Schulerhalter für Kinder, die im Bereich der Interaktion oder Kommunikation eine schwere Beeinträchtigung aufweisen, insbesondere Kinder mit diagnostiziertem Asperger Syndrom oder hochfunktionalem Autismus, für die Beistellung des erforderlichen Personals für Assistenzleistungen zu sorgen; gleichzeitig wird eine Verpflichtung des Landes eingeführt, den Schulerhaltern nach Maßgabe einer von der Landesregierung zu erlassenden Verordnung 50 vH der hieraus erwachsenden Kosten zu ersetzen (vgl. Art. I § 1 Abs. 4);
- Neuregelung des Zeitpunktes für die zweite Bedarfsmeldung für die schulische Tagesbetreuung (vgl. Art. I § 1a Abs. 2a);
- Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz geeigneter qualifizierter Personen für den Freizeiteil ganztägig geführter allgemein bildender Pflichtschulen in Ausführung der mit

BGBI. I Nr. 38/2015 bewirkten Änderung des Schulorganisationsgesetzes (vgl. Art. I § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 4 bis 6);

- Ersatz der Bezeichnung „Sonderschule für schwerstbehinderte Kinder“ durch den Begriff „Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf“ aufgrund der mit BGBI. I Nr. 104/2015 bewirkten Änderung des Schulorganisationsgesetzes (vgl. Art. I § 27 Abs. 2 lit. i, Art. I § 31 Abs. 1, Art. I § 31 Abs. 1a dritter Satz);
- Änderung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „Landesförderung“ iHv 8.000 Euro für ganztägige Schulformen, damit im Ergebnis an einzelnen Schultagen auch eine Unterschreitung der Mindestschülerzahlen für eine Betreuungsgruppe gem. § 46a Abs. 2 und 3 iVm § 1a Abs. 2 K-SchG ermöglicht wird; Voraussetzung für den Erhalt der Landesförderung ist hinkünftig, dass das Angebot für die schulische Tagesbetreuung während der ganzen Schulwoche besteht (vgl. Art. I § 3 Abs. 2 letzter und vorletzter Satz);
- Neureglung bzw. Einführung von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des Schulrechtsänderungsgesetzes 2016, BGBI. I Nr. 56/2016 (vgl. Art. I § 4a);
- Stärkere Determinierung der Voraussetzungen für die Errichtung von Expositurklassen betreffend Volksschulen, Hauptschulen und Neue Mittelschulen sowie Änderung der Voraussetzungen für den Weiterbestand von Volksschulen (Art. I § 11 Abs. 2 und Art. I § 11 Abs. 4);
- Ermöglichung einer getrennten und verschränkten Führung der Klassen in der Grundschule und Übertragung der Entscheidung über die Organisationsform der Grundschule an das Schulforum, wobei die Entscheidung des Schulforums zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Landesregierung bedarf und vor der Entscheidung des Schulforums der gesetzliche Schulerhalter und der Landesschulrat anzuhören sind (vgl. Art. I § 13 Abs. 2 bis 2c); dies erfolgt in Ausführung der mit BGBI. I Nr. 56/2016 bewirkten Änderung des Schulorganisationsgesetzes;
- Einführung der Möglichkeit, in der Neuen Mittelschule in den Pflichtgegenständen Deutsch, Lebende Fremdsprache und Mathematik sowie bei Bedarf in Pflichtgegenständen eines (schulautonomen) Schwerpunktbereiches entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen; dies erfolgt in Ausführung der mit BGBI. I Nr. 38/2015 bewirkten Änderung des Schulorganisationsgesetzes;
- Neuregelung der Vorschreibung der von den gesetzlichen Schulerhaltern zu leistenden Beiträge für die Ausstattung des Kärntner Medienzentrums in zeitlicher Hinsicht (vgl. Art. I § 83c Abs. 3);
- Einführung der Möglichkeit, die Bewilligung zur Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule, einschließlich der Errichtung von Expositurklassen, befristet zu erteilen (vgl. Art. I § 85 Abs. 1a);
- Aufnahme einer Regelung, der zufolge eine Unterschreitung von zehn Schülern pro Expositurklasse nicht zulässig ist (vgl. Art. I § 86 Abs. 4);
- Entfall der Verpflichtung der Landesregierung im Falle der amtswegigen Auffassung einer öffentlichen Pflichtschule gleichzeitig die Errichtung einer Expositurklasse zu bewilligen, sofern dies beantragt worden ist (vgl. Art. I § 87);
- Klarstellung in Bezug auf die Parteistellung in behördlichen Verfahren in Vollziehung des K-SchG (vgl. Art. I § 90 Abs. 1);
- Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, dass in Fällen der Schulfreierklärung wegen Gefahr in Verzug an die Stelle der Anhörung des Landesschulrates eine nachträgliche Information des Landesschulrates zu treten hat; dies erfolgt in Ausführung des Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsgesetzes 2014, BGBI. I Nr. 48/2014 (vgl. Art. I § 93 Abs. 1a);
- Vereinheitlichung der Terminologie in Bezug auf ganztägige Schulformen in Form eines (weitgehenden) Ersatzes des Begriffs der „schulischen Tagesbetreuung“ durch jenen der „ganztägigen Schulformen“ (vgl. Art. I § 1a Abs. 6, und 7, Art. I § 46a Abs. 2 lit. a und b, Art. I § 46a Abs. 3 lit. a, Art. I § 78 Abs. 3 zweiter Satz);
- Vornahme redaktionelle Anpassungen und Änderungen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Es wird auf die in den Finanziellen Erläuterungen enthaltene Darstellung der mit dem Gesetzesentwurf verbundenen finanziellen Auswirkungen durch die zuständige Fachabteilung verwiesen.

**Unionsrechtliche Anforderungen:**

Mit Artikel I Z 11 (§ 3 Abs. 4 bis 6) des Gesetzesentwurfs wird die Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates, ABl. Nr. L 335 vom 17. Dezember 2011, S 1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 18 vom 21. Jänner 2012, S 7, umgesetzt.

**Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:**

Keine.